

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

195 (16.6.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Wolfch und Vogel, von wem das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 195.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [16. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Windeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Naisch und Vogel.

87ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Die Tagesordnung führt auf die Fortsetzung der Diskussion über die an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen der Gerichtsverfassung.

(Der Vicepräsident Bader übernimmt den Vorsitz und Staatsrath Frhr. v. Rüdert entfernt sich.)

Bell verliest die Redaktions-Veränderungen, welche sämmtlich von der Kammer genehmigt werden.

In Bezug auf den Antrag des Abg. Sander: „die Ueberweisung mehrerer, nach dem Landrecht und sonstigen Gesetzen der Justiz gehörigen, seither in den Händen der Verwaltung befindlichen Gegenstände an die Justiz betr.“ werden als solche von der Commission bezeichnet und reklamirt: die Abwesenheitsprozesse, die Mundtodtmachung, die Entmündigung, die Streitigkeiten über Erfüllung der Accorde von Seiten der Unternehmer öffentlicher Arbeiten, und die Bestimmung des Betrags der Alimentationsgelder für uneheliche Kinder.

Die Commission schlägt vor, in einer Adresse um nachträgliche Vorlage einer Anordnung zu bitten, daß obige fünf Punkte, als bisher an die Administration gewiesen, fortan der richterlichen Entscheidung geschlech unterliegen.

Hecker unterstützt den Vorschlag der Commission, und reklamirt, zur möglichsten Wiederherstellung der defizienten, im unverstümmelten Code enthaltenen, durch unsere damalige Gesetzgebung irrtümlich abgeänderten Bestimmungen — außerdem noch zur Kompetenz der Gerichte: das Verfahren wegen Annahme an Kindes statt, und will die Bestimmungen darüber als einen Zusatzparagraphen in das Gesetz aufgenommen wissen.

Junghanns erklärt sich sowohl gegen die von der Commission vorgeschlagene Ueberweisung, als auch gegen

die von dem Abg. Hecker beantragte weitere Reklamation des Verfahrens bei der Adoption, indem er in letzterer lediglich einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit erblickt.

Weizel ist mit dem Vorschlag der Commission formell und materiell einverstanden; in Bezug auf den Antrag des Abg. Hecker schließt er sich dem Abg. Junghanns an; daß die gesetzliche Bestimmung als ein Zusatzparagraph aufgenommen werde, kann er nicht zugeben, weil hier eine nähere Norm des Verfahrens festgesetzt werden müßte, wovon bisher weder in der Commission, noch in der Kammer die Rede gewesen sei, und die Sache nicht so kurzer Hand abgemacht werden könne.

Hecker sieht darin weiter nichts, als eine Bestimmung der Competenz, keineswegs eine Abänderung des bisherigen Verfahrens.

Bei der Abstimmung wird mit Umgehung der beiden Anträge des Abg. Hecker der Commissionsantrag angenommen.

Ferner beantragt die Commission:

I. Eine Adresse, worin gebeten würde,

- 1) daß, womöglich auf dem nächsten Landtag den Ständen ein Polizeistrafgesetzentwurf verzelegt,
- 2) und die Polizeistrafachen an die Gerichte überwiesen werden, mit Ausnahme
  - a. derjenigen, welche zur Zuständigkeit der Bürgermeister gehören
  - b. und etwa anderer geringerer Straffachen, deren gerichtliche Erledigung besondere Anstände fände.

II. Eine Aenderung des §. 85; dahin gehend, daß die hier bezeichneten Fälle des Strafgesetzentwurfs von der Polizeibehörde nur in sofern erlediget werden, als diese im einzelnen Fall keine höhere Strafe als von 14 Tagen Gefängniß oder von 25 fl. Geldstrafe begründet hält.

Bei der Abstimmung werden die Anträge der Commission angenommen.

Schluß der Sitzung.

### 88ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 15. Juni 1844. Unter dem Voritze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank — Niemand.

Folgende Eingaben werden vorgelegt:

Durch das Secretariat: Beschwerde des Joh. G. Schifferdecker, zu Oberscheffenz, gegen das Amt zu Mosbach, Rechtsverletzung und Vermögensbeschädigung betr.

Durch den Abg. Welte: 1) Petition der Gemeinden Bubenbach und Oberbränd, die Dachdeckung mit Holzschindeln betreffend; 2) des Eisenbahncomité zu Billingen, Namens der Bewohner des Kinzigthals, des Schwarzwaldes, der Baar, des Hegaus und der Seegegend, die Erbauung einer Eisenbahn durch das Kinzigthal von Dörsenbach bis an den Bodensee betreffend.

Der Abg. Wassermann erhält hierauf das Wort und bemerkt: Wie ich gelesen, ist der Abg. Fauth in einer der letzten Sitzungen, nachdem ich bereits den Saal verlassen hatte, auf jene Sitzung zurückgekommen, in welcher ich eine Reihe Mißbräuche aus verschiedenen Aemtern zur Sprache gebracht. Er hat zwar erklärt, keinem Abgeordneten zu nahe treten zu wollen, erlaubte sich aber, den oder die Urheber jener Beschuldigungen Verläumder zu nennen. Ich bedaure in der That, dadurch genöthigt zu seyn, noch ein Paar Worte über diese Sache zu sprechen, und bedaure noch mehr, dies in Abwesenheit des Abg. Fauth thun zu müssen, was ich aber nicht vermeiden kann, da derselbe auf drei Wochen Urlaub genommen hat. Ich will hier nur erklären, daß Niemand der von jenem Mißbrauch der Amtsgewalt Betroffenen mich dazu aufgefordert hat, ihre Beschwerden in der Kammer zur Sprache zu bringen, sondern ich war es, der sich die actenmäßigen Belege sammelte von jenen auffallenden Amtshandlungen, die nicht mir allein, die ja der ganzen dortigen Gegend bekannt waren. Ich that dies, und werde es auch ferner thun, nicht um den Amtmann Fauth oder irgend einen andern Amtmann zu beschuldigen, sondern der Sache wegen, wie ich denn auch in meiner Anklage kein Amt genannt, sondern nur die Thatfachen ohne Namen erzählt habe, der Abg. Fauth war es selbst, der sich verrieth, indem er sich dazu bekannte.

Der Urheber dieser Beschuldigungen ist, wie Sie sehen, demnach kein Anderer als ich, und ich werde mir auch ferner die Ehre, der Ankläger von Mißbräuchen der Amtsgewalt zu seyn, nicht nehmen lassen, so sehr ich auch wünsche, daß es mir in Zukunft an Stoff dazu fehlen möge. Daß der Angeklagte dies dann als Verläumdung erklärt, das finde ich natürlich, und Sie können sich leicht vorstellen, wie weit entfernt ich davon bin, mich dadurch verletzt zu fühlen. Ich spreche diese Paar Worte daher auch nicht meinetwegen, sondern der von jenen Mißbräuchen Betroffenen wegen, die zu ihrem Schaden nicht auch noch dürfen Verläumder genannt werden.

Mathy. Als Miturheber schließe ich mich dieser Erklärung meines Freundes um so zuversichtlicher an, da ich die traurigen Wirkungen des in dem Amte Schwellingen organisirten Verfolgungs- und Denunziations-Systems aus eigener Wahrnehmung kenne. Wenn der Abg. Fauth nach seiner Rückkehr etwa noch weitere Belege dafür zu vernehmen wünscht und die Kammer sie anhören will, so bin ich erbötig, solche vorzutragen, nicht minder auffallende Beispiele, als die früher erzählten. Es steht dann allerdings dem Abg. Fauth wiederum frei, zu erklären, das Amt Schwellingen sei nach den Akten in seinem Rechte gewesen, das heißt, in dem, was der Amtsvorstand für recht, die übrige Welt aber für unrecht hält, und was in nichts Anderem besteht, als in einem unseligen System der Verfolgung und der Angeberei.

Platz entgegnet, daß sich die Aeußerungen des Abg. Fauth nicht auf die beiden Abgeordneten, welche eben gesprochen, sondern auf einen Artikel der Seeblätter bezogen haben, worin fälschlich angegeben war, der Abg. Weizel habe die auf das Amt Schwellingen bezüglichen Fälle für richtig erklärt und sich dagegen ausgesprochen. Auch sei ein Paket Landtagszeitungen mit jenen Verhandlungen in den Wahlbezirk des Abg. Fauth gesendet worden, nebst einem anonymen Schreiben, worin den Bürgern empfohlen wurde, bei der nächsten Wahl nicht mehr den Amtmann Fauth, sondern einen Bürger zu wählen.

Wassermann bemerkt, daß er nicht veranlaßt gewesen wäre, das Wort zu ergreifen, wenn der Abg. Fauth deutlich ausgesprochen hätte, daß seine Erklärung nicht gegen die von ihm erzählten Vorgänge, sondern nur gegen einen Artikel der Seeblätter gerichtet gewesen wäre; man hätte jedoch die Erklärung nicht so verstehen können.

Leiblein bestätigt, als Nachbar des Abg. Fauth, daß derselbe nur den Verfasser jenes Artikels der Seeblätter einen Verläumder gescholten habe.

Hiermit wird dieser Gegenstand verlassen.

Die Tagesordnung führt hierauf zu der Diskussion der Anträge der Commission in Bezug auf die Beziehung von Schöppen in den zur amtsrichterlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen.

I. Die Mehrheit der Commission trägt zuerst darauf an: von dem Institut der Schöppen ganz abzugehen. Erhält dieser Antrag die Zustimmung der Kammer nicht, so schlägt

II. die Mehrheit vor, die Bestimmungen über die Schöppen nicht sogleich von der Kammer aus in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, sondern in einer an Se. Königl. Hoheit zu richtenden Adresse zu bitten:

daß darüber eine nachträgliche Vorlage gemacht werde.

III. Was die Einrichtung selbst betrifft, es mögen nun die dießfälligen Vorschläge nur in eine Adresse oder in den Gesetzesentwurf selbst aufgenommen werden, so fragt es sich vorerst:

1. zu welchen gerichtlichen Handlungen die Schöppen beizuziehen seien?

Es wurde in der Commission vorgeschlagen:

- a) daß sie nur zur Untersuchung (als Urkundspersonen) beigezogen werden,
- b) oder nur zur Urtheilsfällung (als Spruchrichter), wobei der Amtsrichter ihnen unter Vorlage der Akten über die Sache vorzutragen, und vor ihnen mit dem Angeeschuldigten noch ein Schlußverhör abzuhalten hätte;
- c) oder es sollen sowohl zur Untersuchung als zur Urtheilsfällung Schöppen beigezogen werden, und zwar zu beidem, so weit möglich, die nämlichen;
- d) oder sie sollen nur da, wo der Angeeschuldigte verhaftet ist, zur Untersuchung und Urtheilsfällung, in andern Fällen nur nach b zur Urtheilsfällung beigezogen werden.

Der eventuelle Antrag der Mehrheit der Commission geht auf den unter b erwähnten Vorschlag:

daß die Schöppen nur zur Urtheilsfällung (nach vorgängigem Vortrag und Schlußverhör) beizuziehen seien.

Dabei würde alsdann ferner angetragen, daß der Amtsrichter die Schöppen nur dann beizuziehen habe:

- aa) wenn er dafür hält, daß die gesetzlichen Voraussetzungen, deren Dasein die rechtliche Gewissheit von Anschuldingsthatsachen bedingt (§§. 230 bis 248 der Strafprozeßordnung), vorhanden seien,
  - bb) und daß nach den Umständen des Falles ein vom Gesetz zu bestimmendes (geringeres) Strafmaß überschritten werden müsse.
- 2) Es sollen zwei Schöppen zugezogen werden, und davon der Angeeschuldigte einen, ohne Angabe von Gründen, ablehnen können.

3) Wegen Ernennung der Schöppen schlägt eine Minorität der Commission vor, daß dieselben (je einer auf 500 Einwohner) von den Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks in gleicher Weise wie die Bürgerausschüsse zu wählen, und sodann nach dem Loose oder nach der alphabetischen Ordnung ihrer Namen beizuziehen seien.

Die Mehrheit der Commission ist dagegen der Ansicht, daß, wenn die Vorschläge nicht bloß in eine Adresse, sondern in den Gesetzesentwurf selbst aufgenommen werden sollen, die näheren Bestimmungen: wie die Schöppen (aber von den Gemeinderäthen) zu wählen seien, welche Eigenschaften von denselben gefordert werden sollen, welche Mitwirkung der Staatsbehörde zukomme u. dgl., der Regierung überlassen werden müßten.

Wenn die Kammer statt der vorgeschlagenen Adresse die sofortige Aufnahme der Schöppen in den Entwurf der Gerichtsverfassung beschließt, so schlägt die unter III. 3. der Commissionsanträge erwähnte Minorität folgende drei Artikel vor:

§. 75 a. Jede Gemeinde des Amtsbezirks wählt gleichzeitig mit den Wahlen der Gemeinderäthe, unter denselben Wahlbedingungen und auf dieselbe Zeitdauer, auf je 400 Seelen einen Gerichtsbeisitzer, dessen etwaige richterliche Unfähigkeit oder Ablehnung nach denselben Bedin-

gungen, wie die der Collegialrichter, zu beurtheilen sind.

§. 75 b. Aus der Liste aller Gerichtsbeisitzer des Amtsbezirks ladet der Amtsrichter nach dem Alphabet je zwei Beisitzer ein, um über jede, ein amtsgerichtliches Strafverfahren beendigende Verfügung, so wie (bei verhafteten Angeeschuldigten) auch über die Untersuchungshandlungen mit dem Amtsrichter nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§. 75 c. Jeder Beisitzer ist berechtigt, aus der Amtskasse für jede Stunde der nothwendigen Abwesenheit aus seiner Wohnung eine Vergütung von 10 fr. zu fordern.

Anderer Vorschlag für den Fall, daß die Kammer die sofortige Aufnahme der Schöppen in den Entwurf beschließen würde.

§. 76. Hält der Amtsrichter in den Fällen des §. 75 am Schlusse der Untersuchung dafür, daß die gesetzlichen Voraussetzungen, deren Dasein die rechtliche Gewissheit von Anschuldingsthatsachen bedingt (§§. 230 — 248 der Strafprozeßordnung), vorhanden seien, und daß nach den vorliegenden Umständen im Falle der Verurtheilung eine höhere Strafe, als acht Tage Gefängniß oder fünfzig Gulden Geldstrafe zu erkennen sei, so fällt er das Erkenntniß nicht für sich allein, sondern er zieht zu einem mit dem Angeeschuldigten abzuhaltenden Schlußverhöre zwei Schöffen bei, welchen er vor der Vernehmung des Angeeschuldigten unter Vorlage der Akten über den Stand der Sache Vortrag erstattet.

Das Urtheil wird in diesem Falle vom Amtsrichter und den beiden Schöppen nach Stimmenmehrheit gefällt.

§. 76 a. Durch Regierungsverordnungen wird bestimmt: wie die Schöffen für jeden Amtsgerichtsbezirk zu wählen seien, wie viele derselben und auf wie lang sie zu wählen seien, welche Mitwirkung der Staatsbehörde bei ihrer Ernennung zukomme, und nach welcher Reihenordnung der Amtsrichter dieselben beizuziehen habe, so wie auch, welche Taggebühren und Weggelder sie erhalten.

§. 76 b. Der Angeeschuldigte, oder wenn deren mehrere vorhanden sind, diese mit einander im Einverständnisse können zwei Schöffen ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

Zu welchem Zeitpunkte dies zu geschehen habe, und wie in solchen Fällen Ersagmänner beizuziehen seien, wird ebenfalls durch Regierungsverordnungen bestimmt.

Welcher. Nach einem ausführlichen allgemeinen Vortrage, in welchem der Redner die Vortheile des Schöffeninstituts auf eindringliche Weise nochmals auseinander setzt, spricht er die zuverlässige Hoffnung aus, die Kammer werde ihnen, mit so großer Stimmenmehrheit früher ausgesprochenen Beschluß auch heute treu bleiben, und geht dann auf die nähere Darlegung der Grundsätze seines Commissionsberichts, in Bezug auf die Einrichtung des Schöffengerichts und die Wahl desselben, über und bittet die Kammer, die drei von ihm vorgeschlagenen Artikel (§§. 75 a, 75 b. und 75 c.) anzunehmen und als Zusätze zu dem Gesetz zu genehmigen.

Gottschalk spricht sein Befremden darüber aus, daß die Commission den Vorschlag mache, von dem Institut

der Schöffen abzugehen, welche Frage durch die Abstimmung in der 82sten öffentlichen Sitzung der Hauptsache nach bereits erledigt sei, und beantragt, mit gänzlicher Umgehung der Frage: ob Schöffen eingeführt werden sollen, nur über die näheren Bestimmungen der Einrichtung zu berathen.

Posselt verwahrt sich ausdrücklich dagegen, daß er in der 82sten Sitzung unbedingt für das Institut der Schöffen gestimmt; er habe sich nur deshalb für die Ueberweisung in die Commission erklärt, damit er aus dem Gutachten der Commission zu entnehmen vermöge, ob er für dasselbe stimmen könne, ist aber durch seitherige Prüfung zu dem Resultat gelangt, daß er zu dem Antrag der Majorität, also gegen den Commissionsantrag stimmen wird.

Weizel erklärt und führt weitläufig aus, daß er die Schöffen für etwas Schädliches, im besten Falle für etwas Nutzloses hält, bekämpft die in dem Hauptberichte des Abg. Welcker entwickelten Gründe, und geht dann auf die in dem (oben angeführten) Commissionsantrage angeführten Positionen a, b und d über, welche von den besondern Bedingungen der Beziehung von Schöffen handeln und spricht schließlich seine volle Ueberzeugung aus, daß ein solches Institut dem Volke nichts Gutes bringen könne.

Hecker empfiehlt mit warmer Rede das Schöffengericht aus dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit und Nothwendigkeit, als Schutzmittel gegen das heimliche willkürliche Inquisitionsverfahren und verwirft der Reihe nach alle gegen die Einführung geltend gemachten Gründe.

Jungmanns erklärt sich sowohl gegen die Neuerung selbst, als auch gegen die Art, wie solche ins Leben gerufen werden soll und beantragt auf den unglücklichen Fall der Annahme, eine Adresse, in welcher um eine desfallsige Gesetzesvorlage gebeten werde, indem er die hier gemachten Vorschläge noch einer größern Ergänzung bedürftig hält.

Bekk will sich nicht weiter auf die Frage einlassen, ob das Institut der Schöffen vortheilhaft und rechtlich rathlich sei, denn er hat sich schon früher für die Einführung ausgesprochen; erklärt aber, daß er denselben bei ihrer nothwendig vorauszusetzenden Rechtsunkenntniß nur die Beurtheilung der Thatfrage zugestehen kann, sie demnach bloß zur Urtheilsfällung beziehen will. Dagegen kann er sich mit der von dem Abg. Welcker vorgeschlagenen Art der Zusammensetzung, namentlich mit der Wahl nicht einverstanden erklären und stimmt deshalb auch dafür, daß die Regierung vermittelst einer Adresse ersucht werde, in einer Vorlage die nöthigen Bestimmungen darüber festzusetzen.

Martin ist seiner in der 82. Sitzung ausgesprochenen Ueberzeugung treu geblieben und wird aus vollem Herzen dem Antrage der Minorität, wenigstens in den Hauptfragen, zustimmen.

Vitschi ist bei dem politischen Glaubensbekenntniß, welchem er zugethan, kein Anhänger des Systems, welches die Justiz den Händen des Amtsrichters entwinden und die Gewalt in die Hände des Volkes legen will; er erklärt sich aber noch aus dem weitern Grunde gegen die vorgeschlagene Einführung, weil er in einem Kollegium,

bestehend aus einem Richter und zwei rechtsunkundigen Schöffen nicht mehr Garantie findet, als bei Einem Rechtsgelehrten, sich auch nicht denken kann, daß der badische Richterstand so sehr alles Vertrauen verloren habe, daß man ihm nicht dergleichen geringe Gegenstände ohne eine solche Controle sollte überlassen können.

Sander glaubt, daß das Volk bei dem überall und immer stärker hervortretenden Verlangen, auch selbst handeln zu dürfen und nicht Alles den Beamten überlassen zu wollen, auf einer Stufe der Intelligenz und Einsicht angelangt sei, daß man wohl nicht, wie er habe hören müssen, werde sagen dürfen, es seien keine Leute zu finden, um ein Recht auszuüben, welches schon von langer her bis auf neuere Zeiten noch das Volk allein ausgeübt habe; wenn man Leute finde, welche hier im Saale über alle Maßregeln und Handlungen der Regierung zu urtheilen hätten, so würden sich doch auch solche finden, die über „schuldig oder nicht schuldig“ richten könnten, und der Herr Deputirte, welcher gemeint habe, nur in der Stadt lassen sich allenfalls noch Solche finden — habe für seine eigene Wahl eine gefährliche Saite angeschlagen, denn er werde wohl nicht gerne zugeben, daß bei seiner Wahl die Intelligenz nicht mitgewirkt. Daß die Herren von der Gegenseite selbst nicht glaubten, daß die Schöffen unbedingt Jaager sein werden, muß er aus ihrer Weigerung schließen, dem Institut ihre Zustimmung zu geben, denn wenn jenes wirklich der Fall wäre, würden sie mit beiden Händen zugreifen, — sie seien aber ebenfalls überzeugt, daß durch die Schöffen ein gutes schnelles Volksrecht entstehen werde, was aber nicht in ihren Wünschen liege, wie sie denn überhaupt Alles verhindern möchten, was der von ihnen angesprochenen Gewalt des Polizeistaats entgegen stehe. Zugleich beantragt er die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Schöffengerichts, weil er darin die hauptsächlichste Garantie findet, daß die beistehenden Bürger dadurch eine selbständigere Richtung annehmen, und weil dies eine mächtige Aufforderung für sie sein werde, in ihrem Urtheil gerecht, wahr und tüchtig zu sein.

Bei der Abstimmung ergibt sich folgendes Resultat:

Der Antrag: von dem Institut der Schöffen ganz abzugehen — wird verworfen, dagegen der Antrag: daß sie bloß zur Urtheilsfällung (mit Ausnahme von den Fällen, wo der Angeschuldigte es auch zur Untersuchung verlangen kann) beigezogen werden, so wie die unter aa. aufgeführte Bestimmung angenommen; die Position bb. aber verworfen.

Ebenso wird der Antrag: daß die Schlußverhandlung öffentlich sein müsse — angenommen. Somit ist der §. 75 genehmigt.

Bei der namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend, wird derselbe mit 3 Stimmen (v. Jgstein, Sander, Hecker) gegen die übrigen angenommen.

Schluß der Sitzung. — Tagesordnung auf Montag den 17. Juni. Diskussion über das Gesetz, die bürgerlichen Folgen der Verbrechen betreffend.